

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 241), sowie des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBL. 2021 470) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 21.10.2021 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1 Beitrag

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten einen Beitrag. Benutzung ist die Anmeldung eines Kindes und die damit verbundene Belegung eines Krippen- bzw. Kindergartenplatzes. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Höhe des Beitrags ist grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragte, von der Tageseinrichtung angebotene bzw. tatsächlich angemeldete Betreuungszeit entscheidend.
- (3) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 22 KiTaG bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine angemeldete Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich.
- (4) Sofern die Beitragsschuldner für mehrere Kinder Krippenbeiträge zu zahlen haben, ist der höchste Beitrag zu 100 % fällig. Ist für ein Geschwisterkind ein weiterer Krippenbeitrag zu entrichten, wird der gleichhohe oder nächstniedrigere Krippenbeitrag um 25 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind entfällt der Krippenbeitrag.

§ 2 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde, sowie die Personen, die die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte beantragt haben.

§ 3 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird für die Öffnungstage ein Verpflegungsgeld erhoben, welches monatlich pauschal zu entrichten ist.
- (2) Kinder, die gemäß § 1 Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit sind, müssen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiTaG Verpflegungsgeld zahlen.

- (3) Für Krippenkinder wird während der Eingewöhnungsphase kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (4) Die Höhe des Verpflegungsgeldes ergibt sich aus der Anlage 1.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (6) Die Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss gekündigt werden.

§ 4

Veranlagungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld sowie Fälligkeit des Beitrags

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Die Beitragspflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte freigehalten wird sowie während der Schließzeiten der Kindertagesstätten.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 15 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Beitragsfreistellung gestellt werden. Tage während der Schließzeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (4) Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen eines Streikes, einer Personalversammlung oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Erstattung des Beitrag oder des Verpflegungsgeldes.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Einrichtung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich abgemeldet worden ist. Die Kern- und Randzeiten können mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss geändert oder gekündigt werden. Eine Ausnahme ist in begründeten Fällen möglich.
- (6) Der Beitrag ist am 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 5

Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder in den Schulferien wird ein täglicher Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage zu entnehmen.

§ 6

Erstattung / Aussetzung der Beiträge

In besonderen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss eine Erstattung / Aussetzung der Beiträge beschließen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.10.2021

Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Stand: 01.08.2024

wöchentliche Betreuungszeit in Kindertagesstätten	Beiträge	
	Monat	Jahr
Eingewöhnungsphase pauschal	135,00 €	
2,50 Stunden	20,58 €	246,96 €
5,00 Stunden	41,15 €	493,80 €
20,00 Stunden	164,60 €	1.975,20 €
22,50 Stunden	185,18 €	2.222,16 €
25,00 Stunden	205,75 €	2.469,00 €
30,00 Stunden	246,90 €	2.962,80 €
35,00 Stunden	288,05 €	3.456,60 €
40,00 Stunden	329,20 €	3.950,40 €
45,00 Stunden	370,35 €	4.444,20 €

Stundensätze	Regelsatz
Stundensatz	1,90 €

Beispiel: Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen / 12 Monate

Zusätzliche Angebote	Beitrag	
	Monat	Jahr
Mittagessen (Kindergarten)	86,00 €	1.032,00 €
Mittagessen (Krippe)	73,00 €	876,00 €

Ferienbetreuung für Grundschul Kinder (tägliche Betreuungszeit)	täglicher Beitrag
4,00 Stunden	8,00 €
5,00 Stunden	10,00 €
6,00 Stunden	12,00 €
7,00 Stunden	14,00 €

Stundensätze	Regelsatz
Stundensatz Ferienbetreuung	2,00 €

Beispiel: Stundensatz x tägliche Betreuungszeit